

Reglement über die Organisation und Benützung der Sportanlage «Rheinauen» Diepoldsau

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 22 der Gemeindeordnung vom 18. April 1983 als Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Eigentum

Die Sportanlage «Rheinauen» ist Eigentum der Politischen Gemeinde Diepoldsau.

Art. 2

Umfang

Zur Anlage zählen das eingezäunte Areal inkl. Gebäude.

Die Sportanlage ist wie folgt unterteilt:

- Hauptspielfeld mit Beleuchtung
- 2 Nebenspielfelder (Trainingsfelder) mit Beleuchtung
- Platz für Festzelt
- Garderobengebäude, Materialgebäude und Parkplätze

Art. 3

Benutzungsrechte

Die Anlage steht allen ortsansässigen Sportvereinen, anderen örtlichen Sportorganisationen, Firmensportvereinen, sowie der Schulgemeinde Diepoldsau-Schmitter im Rahmen dieses Reglements zur Verfügung.

Die Benutzung der Anlage kann weiteren Organisationen für sportliche Wettkämpfe (Spiele) und Veranstaltungen gestattet werden.

II. Aufsicht und Verwaltung

Art. 4

Zuständigkeit

Aufsicht und Verwaltung über die Sportanlage obliegen:

- a) dem Gemeinderat (Art. 5)
- b) der Sportplatzkommission (Art. 6)
- c) dem Fussballclub Diepoldsau (Art. 7)
- d) dem Platzwart (Art. 8)

Art. 5

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Sportplatzkommission.

Er erlässt die Platz- und Garderobenordnung. Dabei berücksichtigt er die Vorschläge der Sportplatzkommission.

Art. 6

Sportplatzkommission

Die Sportplatzkommission besteht aus 4 Mitgliedern:

- 1 Vertreter des Gemeinderates (Präsident)
- 2 Vertreter des Fussballclubs Diepoldsau
- 1 Vertreter des Sportvereins Diepoldsau

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Sportplatzkommission beaufsichtigt die ganze Anlage und ist für den Betrieb und die Verwaltung verantwortlich. Es obliegen ihr insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- Sie wählt den Platzwart auf Antrag des Fussballclubs Diepoldsau und mit Zustimmung des Gemeinderates.
- Sie dient als Schiedsstelle bei Differenzen bezüglich Belegung und Benutzung.
- Sie erarbeitet Vorschläge bezüglich der Platz- und Garderobenordnung zuhanden des Gemeinderates.

Art. 7

Fussballclub Diepoldsau

Der Fussballclub Diepoldsau führt die Sportanlage «Rheinauen». Er koordiniert den Jahresbelegungsplan.

Art. 8

Platzwart

- Dem Platzwart obliegen Pflege und Kontrolle der Aussenanlage.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mähen und Pflege des Rasens
 - Bewässerung des Rasens während Trockenperioden
 - Unterhalt des Rasenmähers
 - Reinigung des Rasens
 - Aufstellen von Abfalleimern und regelmässige Leerung
 - Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze
 - Erifizierung des Rasens mindestens zweimal pro Jahr
 - Regelmässige Meldungen an die Sportplatzkommission über den Zustand des Rasens
 - Kontrolle der Umzäunung und Meldung von Schäden an die Sportplatzkommission
 - Kontrolle der Sickerschächte
 - Aufsicht über das Markieren der Plätze durch die Vereine

III. Unterhalt

Art. 9

Kosten

Die Politische Gemeinde übernimmt die Kosten für Unterhalt, Renovationen und Materialersatz, sowie Energie- und Wasserkosten für die gesamte Anlage.

Die Betriebskosten der Innen- und Aussenanlagen gehen zu Lasten des Fussballclubs Diepoldsau. Die Politische Gemeinde beteiligt sich jährlich mit einem pauschalen Beitrag.

Für Veranstaltungen und Anlässe Dritter können Energie- und Wasserkosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 10

Inspektion

Die Anlage und Einrichtungen werden mindestens einmal jährlich durch die Sportplatzkommission inspiziert. Festgestellte Mängel und Schäden werden unter Angabe der Gründe schriftlich aufgenommen.

IV. Benutzung

Art. 11

Benutzungszeiten

Die Sportanlagen stehen für Trainingszwecke an Werktagen bis 22.00 Uhr, an Sonntagen nach spezieller Vereinbarung zur Verfügung. Um 22.00 Uhr ist die Platzbeleuchtung auszuschalten.

Über das Wochenende und nach ausgewiesenem Bedarf auch während den übrigen Wochentagen haben Wettkampfs Spiele und Veranstaltungen Vorrang.

Dem Fussballclub Diepoldsau und dem Sportverein Diepoldsau ist daneben ein reibungsloser Ablauf der Meisterschafts- und Vorbereitungsspiele zu gewährleisten.

Art. 12

Benutzung der Aussenanlagen

Das Hauptspielfeld steht ausschliesslich für Wettkampfs Spiele zur Verfügung

Die Trainingsspielfelder sind für das Training bestimmt. Auf diesen Plätzen können auch Wettkampfs Spiele ausgetragen werden. Es ist eine schonende Beanspruchung anzustreben.

Die Anweisungen des Platzwartes sind einzuhalten.

Die Zuteilung der zu benutzenden Spielfelder geschieht durch den Platzwart und zwei Vereinsmitglieder des durchführenden Vereins.

Art. 13

Festanlässe

Über die Durchführung und Bedingungen von Festanlässen auf den Sportanlagen entscheidet die Sportplatzkommission.

Art. 14

Benutzungsentschädigung

Die Politische Gemeinde erhebt als allgemeine Benutzungsentschädigung folgende Gebühren:

- Jahresgebühren (gilt nur für den Fussballclub Diepoldsau)
- Gebühren für Festanlässe (sämtliche Benutzer ausser dem Fussballclub Diepoldsau)
- Gebühren für ausserordentliche Benutzung (sämtliche Benutzer ausser dem Fussballclub Diepoldsau)

Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Tarifordnung fest.

V. Garderobengebäude

Art. 15

Benutzungsrechte

Die Garderoben mit den entsprechenden Nebenräumen stehen allen in Art. 3 dieses Reglements aufgeführten Organisationen und Gruppen im Rahmen des Belegungsplanes und der Garderobenordnung zur Verfügung.

VI. Verschiedenes

Art. 16

Clubraum

Der Clubraum wird vom Fussballclub Diepoldsau auf eigene Rechnung geführt und kann von anderen Vereinen, nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Betreiber und der Sportplatzkommission, benutzt werden.

Art. 17

Reklamen

Dem Fussballclub Diepoldsau steht das Recht zu, um das Hauptspielfeld Reklametafeln anzubringen. Die Erträge fliessen in die Vereinskasse des Fussballclubs Diepoldsau.

Gesuche für das Anbringen weiterer Reklame-Schriften sind an die Sportplatzkommission zu richten.

Die Sportplatzkommission entscheidet über die Zulassung.

Art. 18

Markierungen

Die Markierung der Plätze erfolgt durch die Vereine.

Art. 19

Versicherungen

Die Politische Gemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung, insbesondere bei Unfällen und Diebstählen, ab.

Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Vereine und Veranstalter.

Die Gebäudeversicherung, Versicherung für Glas- und Wasserschaden, sowie die Haftpflichtversicherung für die Anlagen schliesst die Politische Gemeinde Diepoldsau ab.

Art. 20

Rasenmäher

Der Rasenmäher ist Eigentum der Politischen Gemeinde. Er wird dem Fussballclub zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Art. 21

Rechtsmittel

Gegen die Entscheide der Sportplatzkommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Organisation und Benützung der Sportanlage «Rheinauen» vom 25. Mai 1984 wird aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär in Kraft.

Diepoldsau, 18. März 2003

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Rolf Eyer

Roland Wälter

Dem fakultativen Referendum gem. Art. 36 GG und Art 15 GO unterstellt vom
25. März 2003 – 23. April 2003

Genehmigt durch das Departement für Inneres und Militär am:

Für das DEPARTEMENT FÜR INNERES UND MILITÄR

Die Leiterin des Rechtsdienstes

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener